Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3223

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland

Um die Durchführung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen in Deutschland zu sichern und zu erleichtern, hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Diplomatische Vorrechte und Immunitäten

Die Kommission, das ihr beigegebene Sekretariat sowie das Personal der Kommission und des Sekretariats genießen sämtliche diplomatischen Vorrechte und Immunitäten, die den bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen zustehen.

Artikel 2

Handlungen gegen die Mitglieder und den Generalsekretär der Kommission

§ 1

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben eines Mitglieds oder des Generalsekretärs der Kommission begeht, während sich der Angegriffene in dieser Eigenschaft im Inland aufhält, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 85 und 86 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 2

(1) Wer eine der im § 1 bezeichneten Personen mit Beziehung auf ihre Stellung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, im Falle der verleumderischen Beleidigung mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt. Das Verlangen kann zurückgenommen werden.

(3) Die Vorschrift des § 200 des Strafgesetzbuchs über die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung ist entsprechend anzuwenden, wenn die Tat öffentlich oder in einer Versammlung begangen worden ist. An die Stelle des Beleidigten tritt der Staatsanwalt.

Artikel 3

Schutz des Verkehrs mit der Kommission

(1) Niemand darf wegen einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung, die er gegenüber der Kommission oder einem ihrer Beauftragten getan hat, gerichtlich oder dienst-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

lich verfolgt oder sonst zur Verantwortung gezogen werden; eine solche Äußerung darf weder in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren noch sonst zu seinem Nachteil verwendet werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, eine mündliche oder schriftliche Äußerung, die er gegenüber der Kommission oder einem ihrer Beauftragten getan hat, oder eine Nachricht, die er der Kommission oder einem ihrer Beauftragten übermittelt oder von diesen erhalten oder bei deren Übermittlung er mitgewirkt hat, bekanntzugeben.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Angehörige (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) der dort bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. März 1952 in Kraft, Artikel 2 jedoch erst am Tage nach der Verkündung.

Bonn, den 21. März 1952

Dr. von Brentano und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Dr. von Merkatz und Fraktion
Dr. Decker, Pannenbecker und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen in Deutschland hat bei ihrem Aufenthalt in Bonn der Bundesregierung in einem Memorandum vom 17. März 1952 (Anlage 1) ihre Auffassung darüber übermittelt, welche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit der Kommission zu gewährleisten seien. Die Bundesregierung hat in einem Memorandum vom 19. März 1952 (Anlage 2) den Wünschen der Kommission zugestimmt und in Nr. II desselben die Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen zugesagt. Mit Botschafter Malik, dem Mitglied der Kommission, das von ihr mit diesen Besprechungen beauftragt war, wurde über das von der Kommission übermittelte Memorandum hinaus abgesprochen, daß den Mitgliedern und dem Generalsekretär der Kommission ein besonderer strafrechtlicher Schutz zuteil werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Erfüllung dieser Zusage.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Vorschrift entspricht einem von der Kommission gestellten Ersuchen. Die Gewährung umfassender Vorrechte und Immunitäten ist mit Rücksicht auf Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgaben der Kommission gerechtfertigt, ohne daß eine weitere Begründung erforderlich erscheint. Der Umfang der damit eingeräumten Rechte ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften.

Zu Artikel 2

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 entsprechen im wesentlichen den Strafvorschriften, die für das zweite Strafrechtsänderungsgesetz zum Schutze ausländischer Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und Diplomaten über das allgemeine Strafrecht hinaus vorgesehen sind. Allerdings sieht der Entwurf davon ab, die Strafverfolgung von einer Ermächtigung der Bundesregierung abhängig zu machen. In den Fällen des § 1 findet die Strafverfolgung von Amts wegen, in denen des § 2 nur auf Verlangen des Verletzten statt. Das Verlangen ist im Gegensatz zum Strafantrag nicht an eine Frist gebunden.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift soll berechtigten Wünschen der Kommission Rechnung tragen, die u. a. auch auf die Parallele der parlamentarischen Immunität hingewiesen hat. Die Fassung des Absatz 1 lehnt sich zum Teil an Artikel 46 des Grundgesetzes an. Absatz 2 gibt namentlich auch ein Zeugnisverweigerungsrecht in Verfahren jeglicher Art. Der durch diese Vorschrift verbürgte besondere gesetzliche Schutz und die Gewährung dieser Freiheiten sollen zwischen der Kommission und denen, die ihr Mitteilungen zu machen haben, eine Atmosphäre des Vertrauens schaffen.

Anlage 1

Übersetzung

eines

Memorandums

über die Abmachungen, die von der Kommission der Vereinten Nationen für erforderlich erachtet werden, damit sie ihre Arbeit auftragsgemäß auf Grund der von der Vollversammlung in ihrer 356. Vollsitzung vom 20. Dezember 1951 angenommenen Entschließung durchführen kann.

An den Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

1. Die Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen in Deutschland, die auf Grund der Bestimmungen der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1951 angenommenen Entschließung eingesetzt worden ist, brachte Ihnen durch die Alliierte Hohe Kommission in Deutschland ihren Wunsch zur Kenntnis, mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland die Abmachungen zu erörtern, welche die Kommission für erforderlich hält, damit ihr die Durchführung ihrer Aufgabe ermöglicht wird.

2. Man wird sich daran erinnern, daß die Kommission in ihrem Schreiben weiterhin feststellte, daß ihre erste Aufgabe darin bestehe, „baldmöglichst dem Generalsekretär zur Prüfung durch die vier Mächte und zur Benachrichtigung der anderen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen über das Ergebnis ihrer Bemühungen zu berichten, mit allen beteiligten Parteien die erforderlichen Abmachungen zu treffen, damit ihr die Durchführung ihrer Aufgabe ermöglicht wird“.

3. Das vorliegende Memorandum gibt in den nachstehenden Absätzen 5 bis 8 einen großen und allgemeinen Überblick über die Abmachungen, die von der Kommission für erforderlich gehalten werden, damit ihr die Durchführung ihrer Aufgabe ermöglicht wird.

4. Es dürfte angebracht sein, an dieser Stelle daran zu erinnern, daß die Kommission u. a. in allen Zonen Deutschlands die folgenden Fragen zu untersuchen hat, insoweit sie die Abhaltung freier Wahlen berühren:

a) Die in diesen Gebieten geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen und ihre Anwendung im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der persönlichen Freiheit, insbesondere auf das Ausmaß, in dem der einzelne praktisch Freizügigkeit, Freiheit vor willkürlicher Festnahme und Haft, Koalitions- und Versammlungsfreiheit, Rede-, Presse- und Rundfunkfreiheit genießt;

b) Freiheit der politischen Parteien, ihre Tätigkeit zu organisieren und durchzuführen;

c) Organisation und Tätigkeit der Gerichte, der Polizei- und sonstigen Verwaltungsorgane.

5. Infolgedessen erachtet es die Kommission während der Dauer ihrer Arbeit für erforderlich,

a) daß den der Kommission angehörenden Delegationen, deren Personal und dem der Kommission beigegebenen Sekretariat der Vereinten Nationen das Recht gewährt wird, die Gebiete, die den von Ihnen vertretenen Behörden unterstehen, zu betreten, sich in ihnen aufzuhalten und sich frei darin zu bewegen; und

b) daß den Delegationen der Kommission, deren Personal und dem der Kommission beigegebenen Sekretariat der Vereinten Nationen die normalen und anerkannten diplomatischen Vorrechte und Immunitäten gewährt werden.

6. Die Kommission erachtet es weiterhin während der Dauer ihrer Arbeit für erforderlich,

a) daß den Delegationen der Kommission, deren Personal und dem der Kommission beigegebenen Sekretariat der Vereinten

Nationen das Recht des freien Zutritts zu denjenigen Personen, Orten und einschlägigen Dokumenten gewährt wird, soweit es die Kommission gegebenenfalls im Verlauf der Ausführung ihres Auftrags für erforderlich hält;

b) daß der Kommission das Recht gewährt wird, Zeugen vorzuladen, die sie gegebenenfalls zu vernehmen oder deren eidliche Aussagen sie gegebenenfalls zu erhalten wünscht; und

c) daß die Kommission die besondere Zusicherung erhält, daß diejenigen Personen, welche die Kommission gegebenenfalls zu befragen oder zu vernehmen wünscht und von denen sie gegebenenfalls mündliche oder schriftliche Aussagen zu erhalten wünscht, in keiner Weise daran gehindert werden, mit der Kommission zusammenzutreffen und daß solche Personen oder deren Angehörige in keiner Weise und zu keiner Zeit benachteiligt, bestraft oder diskriminiert werden, weil sie mit der Kommission zusammengetroffen sind oder vor ihr Aussagen gemacht haben, und daß solche Personen in keiner Weise und zu keiner Zeit gezwungen werden, den Inhalt ihrer Aussage bekannt zu geben.

7. Die Kommission erachtet es während der Dauer ihrer Arbeit auch für erforderlich,

a) daß den Delegationen der Kommission, deren Personal und dem der Kommission beigegebenen Sekretariat der Vereinten Nationen das Recht und die Möglichkeit gewährt werden, durch alle amtlichen und nichtamtlichen Nachrichtenmittel ungehindert mit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufzunehmen und sich an diese zu wenden, soweit dies die Kommission im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Auftrags anordnet;

b) daß die Kommission die besondere Zusicherung erhält, daß Mitteilungen an Delegationen der Kommission, an deren Personal und an das der Kommission beigegebene Sekretariat der Vereinten Nationen und Mitteilungen, die von diesen Organen ausgehen, gegen Prüfung, Zensur, Verzögerung oder Unterdrückung geschützt sind;

c) daß die Kommission die besondere Zusicherung erhält, daß die Personen, an welche die Kommission oder ihre Delegationen, deren Personal und das der Kommission beigegebene Sekretariat der Vereinten Nationen Nachrichten senden oder von denen diese Organe Nachrichten erhalten und die Personen, die mit der Übermittlung solcher Nachrichten zu tun haben, oder die Verwandten der vorstehend angeführten Personen in keiner Weise und zu keiner Zeit benachteiligt, bestraft oder diskriminiert werden, weil sie diese Verbindung aufgenommen haben, und daß diese Personen in keiner Weise und zu keiner Zeit gezwungen werden, den Inhalt solcher Nachrichten bekannt zu geben.

8. Die Kommission ersucht schließlich um die Zusicherung, daß ihr die Möglichkeit gegeben wird, mit den von Ihnen vertretenen Behörden diejenigen weiteren Abmachungen zu treffen, die sie zu gegebener Zeit für erforderlich hält, damit ihr die Durchführung ihres Auftrags ermöglicht wird.

Memorandum

der Bundesregierung zur Beantwortung des Memorandums der Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen in Deutschland vom 19. März 1952

Die Bundesregierung beehrt sich, der Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen in Deutschland in Beantwortung des Memorandums vom 17. März 1952 folgendes zu erklären:

I.

Die Bundesregierung ist, wie sie wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, bereit und willens, der Kommission bei ihrer Tätigkeit jede mögliche Unterstützung und Erleichterung zuteil werden zu lassen.

Die Bundesregierung stimmt daher den von der Kommission in ihrem Memorandum zum Ausdruck gebrachten Wünschen zu und erklärt folgendes:

1. Die der Kommission angehörenden Delegationen, deren Personal und das der Kommission beigegebene Sekretariat der Vereinten Nationen haben das Recht, die Gebiete, die den Behörden der Bundesrepublik unterstehen, zu betreten, sich in ihnen aufzuhalten und sich frei darin zu bewegen.
2. Den Delegationen der Kommission, ihrem Personal und dem der Kommission beigegebenen Sekretariat der Vereinten Nationen werden die vollen diplomatischen Vorrechte und Immunitäten, wie sie durch das Völkerrecht anerkannt sind, gewährt werden.
3. Die Delegationen der Kommission, ihr Personal und das der Kommission beigegebene Sekretariat der Vereinten Nationen haben das Recht des freien Zutritts zu allen Personen, Orten und einschlägigen Dokumenten, bezüglich derer es die Kommission gegebenenfalls im Verlaufe der Ausführung ihres Auftrages für erforderlich hält.
4. Die Kommission hat das Recht, Zeugen vorzuladen, die sie gegebenenfalls zu vernehmen oder deren Aussagen sie gegebenenfalls zu erhalten wünscht.
5. Die Kommission erhält die besondere Zusicherung, daß diejenigen Personen, welche die Kommission gegebenenfalls zu befragen oder zu vernehmen wünscht und von denen sie gegebenenfalls mündliche oder schriftliche Aussagen zu erhalten wünscht, in keiner Weise daran gehindert werden, mit der Kommission zusammenzutreffen und daß solche Personen oder deren Angehörige in keiner Weise und zu keiner Zeit benachteiligt, bestraft oder diskriminiert werden, weil sie mit der Kommission zusammengetroffen sind oder vor ihr Aussagen gemacht haben und daß solche Personen in keiner Weise und zu keiner Zeit gezwungen werden, den Inhalt ihrer Aussagen bekanntzugeben.
6. Die Delegationen der Kommission, ihr Personal und das der Kommission beigegebene Sekretariat der Vereinten Nationen erhalten das Recht und die Möglichkeit, durch alle amtlichen und nichtamtlichen Nachrichtenmittel ungehindert mit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufzunehmen und sich an diese zu wenden, soweit dies die Kommission im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Auftrages anordnet.
7. Die Kommission erhält die besondere Zusicherung, daß Mitteilungen an Delegationen der Kommission, an ihr Personal und an das der Kommission beigegebene Sekretariat der Vereinten Nationen und Mitteilungen, die von diesen Organen ausgehen, gegen Prüfung, Zensur, Verzögerung oder Unterdrückung geschützt sind.
8. Die Kommission erhält die besondere Zusicherung, daß die Personen, an welche die Kommission oder ihre Delegationen, ihr Personal und das der Kommission beigegebene Sekretariat der Vereinten Nationen Nachrichten senden oder von denen diese Organe Nachrichten erhalten und die Per-

sonen, die mit der Übermittlung solcher Nachrichten zu tun haben, oder die Verwandten der vorstehend aufgeführten Personen in keiner Weise und zu keiner Zeit benachteiligt, bestraft oder diskriminiert werden, weil sie diese Verbindung aufgenommen haben und daß diese Personen in keiner Weise und zu keiner Zeit gezwungen werden, den Inhalt solcher Nachrichten bekanntzugeben.

9. Die Kommission wird die Möglichkeit erhalten, mit den Behörden der Bundesrepublik diejenigen weiteren Abmachungen zu treffen, die sie zu gegebener Zeit für erforderlich hält, damit ihr die Durchführung ihres Auftrages ermöglicht wird.

II.

Um diese Zusicherungen zu erfüllen, wird die Bundesregierung unverzüglich diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen einleiten, die erforderlich sind

1. um den Delegationen der Kommission und deren Personal und dem der Kommission beigegebenen Sekretariat der Vereinten Nationen die vollen diplomatischen Vorrechte und die Immunitäten zu gewähren, die durch das Völkerrecht anerkannt sind;

2. um den Mitgliedern und dem Generalsekretär der Kommission den erforderlichen strafrechtlichen Schutz zu gewähren;

3. um in Ausführung von I Ziffern 5 und 8 sicherzustellen, daß die dort genannten Personen in keiner Weise und zu keiner Zeit gezwungen werden, den Inhalt ihrer Aussagen oder der in I Ziffer 8 bezeichneten Nachrichten bekanntzugeben und um sicherzustellen, daß keine Aussage, die eine Person vor der Kommission gemacht hat, zur Grundlage eines Verfahrens gegen sie gemacht oder in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren zu ihren Ungunsten verwendet wird.